

Ausschreibung Elite-Fohlenauktion in Elmshorn

A. Allgemeines

Anmeldung und Auswahlverfahren

Veranstalterin der Auktion ist die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn. Der Aussteller ist der verfügbare Eigentümer des Fohlens.

Bei der Versteigerung wird das Fohlen des Ausstellers **in dessen Namen und auf dessen Rechnung** über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentlich versteigert.

Der Kaufvertrag über das Fohlen kommt direkt zwischen dem Aussteller als Verkäufer und dem erfolgreichen Bieter als Käufer zustande. Die Veranstalterin wird nicht Vertragspartnerin der ausschließlich zwischen den Verkäufern und den Käufern geschlossenen Kaufverträge.

Es handelt sich um einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB, der über eine öffentliche Versteigerung im Sinne des § 383 Abs. 3 BGB zustande kommt. Das Verbrauchsgüterkaufrecht der §§ 474 ff. BGB findet Anwendung. Fohlen gelten nicht als „gebrauchte Waren“ im Sinne des § 474 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Dem Kaufvertrag zwischen dem Aussteller und dem Käufer sowie den Rechtsverhältnissen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller einerseits und der Veranstalterin und dem Bieter andererseits liegen Auktionsbedingungen zugrunde. Die Auktionsbedingungen werden im Internet auf www.holsteiner.auction und im Veranstaltungskatalog/Flyer bekanntgegeben.

Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung des Fohlens zu dieser Hybrid-Auktion die Auktionsbedingungen an.

Die Veranstalterin erstellt nach Angaben des Ausstellers einen Auktionskatalog. Für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftet der Aussteller.

Teilnahmeberechtigt sind Holsteiner Fohlen, die sich im Eigentum von Mitgliedern des Holsteiner Verbandes befinden. Alle vorgestellten Fohlen müssen beim Holsteiner Verband kör- und eintragungsfähig sein. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Satzung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V. Die angemeldeten Fohlen werden durch eine Zulassungskommission zu den angegebenen Zeiten ausgewählt. Die Mütter der vorgestellten Fohlen müssen in Kiel, Abteilung Holsteiner Zuchtbuch, als Zuchtstute eingetragen sein und alle vorgestellten Fohlen müssen bereits beim Holsteiner Verband **als geboren gemeldet sein**.

Die angenommenen Fohlen werden anschließend an den Foto- und Videotermin vom Tierarzt untersucht. Der VET-Check wird mit dem Tierarzt vor Ort abgerechnet. Die Stuten und Fohlen müssen in einem hervorragenden Pflegezustand präsentiert werden und zum Zeitpunkt der Auktion halfterfähig sein. **Geschorene Fohlen werden von der Teilnahme ausgeschlossen!**

Dieser VET-Check kostet € 90,- inkl. 19% USt. Der Betrag ist sogleich zu entrichten und wird bei Nichtannahme des Fohlens nicht zurückerstattet.

Auktionstag

Die Veranstalterin kann die Versteigerung solcher Fohlen ablehnen, die verspätet angeliefert werden, erkrankt sind, oder ihrer allgemeinen Verfassung nach nicht ihren Anforderungen entsprechen, dieses gilt auch für die Mutterstuten. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes erfolgt im Zusammenwirken mit den zuständigen Auktionstierärzten bei der Anlieferung zur Auktion. Die tierärztlichen Atteste können von Kaufinteressenten beim Auktionstierarzt eingesehen werden.

Alle Stuten und Fohlen sind auktionsgerecht frisiert (d.h. eingeflochten) anzuliefern, um einen ansprechenden ersten Eindruck zu erwirken! Nicht auktionsgerecht angelieferte Stuten und Fohlen werden auf Veranlassung der Veranstalterin nachfrisirt. Hierfür ist eine Gebühr von € 25,00 je Tier zu entrichten.

Für erforderliche Schmiedearbeiten an den auszustellenden Tieren wird eine Gebühr von € 50,00 (zzgl. 19 Ust.) je Tier erhoben. **Das Scheren von Fohlen ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss, auch wenn ein tierärztliches Attest vorliegt!**

Die Zeiteinteilungen werden per E-Mail versendet, zusätzlich wird die Zeiteinteilung der Auswahltermine einige Tage vor dem jeweiligen Termin im Internet unter www.holsteiner-verband.de veröffentlicht.

B. Versteigerung, Gewährleistung

Für die Veranstaltung gilt:

Bei der Versteigerung wird das Fohlen des Ausstellers in dessen Namen und auf dessen Rechnung über einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator öffentlich versteigert. Der Aussteller ist damit der Verkäufer des Fohlens. Der Kaufvertrag über das Fohlen kommt zustande durch Gebot (Angebot des Bieters) und Zuschlag (Annahme des Auktionators für den Aussteller) zu dem jeweiligen Zuschlagspreis.

Der Verkauf des Fohlens erfolgt gemäß den **anliegenden Auktionsbedingungen**. Die Auktionsbedingungen werden zudem im Internet auf www.holsteiner.auction und im Katalog/Flyer der Veranstaltung bekanntgegeben.

Ihrem wesentlichen Inhalt zufolge

- hat die Bezahlung binnen 5 Werktagen (einschließlich Samstag) nach dem Auktionstag zu erfolgen;
- bleiben die Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages im Eigentum des Ausstellers;
- geht mit der Abnahme oder nicht fristgerechter Abnahme durch den Käufer die Gefahr auf den Käufer über
- haftet der Verkäufer für die im Katalog enthaltenen Angaben zum Fohlen bzgl. Alter, Abstammung, Geschlecht und Farbe sowie für dessen Gesundheit gem. Protokoll der vorausgegangenen Untersuchung;
- verjähren Ansprüche wegen Mängeln oder sonstige Schadensersatzansprüche ab Gefahrübergang

- falls der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) und der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB) ist nach Ablauf von zwei Jahren und
- in allen anderen Fällen nach Ablauf von einem Jahr,

es sei denn, es liegen Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Veranstalterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Ausstellers oder der Veranstalterin beruhen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso sind von allen Haftungsbeschränkungen sonstige Schäden ausgenommen, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausstellers oder der Veranstalterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ausstellers oder der Veranstalterin beruhen.

Das Anfangsgebot beträgt € 4.000,--. Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in EUR. Es werden nur Mehrgebote von mindestens €500,-- angenommen.

Der Aussteller verpflichtet sich, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen bis zum Ende der Auktion nicht anderweitig zu verkaufen. Verstößt ein Aussteller, der Unternehmer ist, gegen diese Verpflichtung, ist die Veranstalterin berechtigt, pauschaliert Schadensersatz in Höhe von € 2.000,00 inkl. 19% USt. vom Aussteller zu verlangen. Dem Aussteller wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Der Aussteller verpflichtet sich des Weiteren, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen. Der Aussteller ist von dieser Verpflichtung nur befreit, wenn er nach Anmeldung und Annahme der Veranstalterin ein Attest des Auktionstierarztes vorlegen kann, wonach das Fohlen als nicht auktionstauglich angesehen wird. Verstößt ein Aussteller, der Unternehmer ist, gegen die Verpflichtung, das angemeldete und zur Auktion angenommene Fohlen auf der Auktion zum Verkauf zu stellen, ohne ein vorgenanntes auktionstierärztliches Attest vorzulegen, ist die Veranstalterin berechtigt, pauschaliert Schadensersatz in Höhe von € 2.000,00 inkl. 19% USt. vom Aussteller zu verlangen. Dem Aussteller wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Das Vorführen der Stuten und Fohlen erfolgt durch Beauftragte der Veranstalterin. Die Kosten hierfür sind in der Anmeldegebühr enthalten.

C. Kosten. Vermittlungsgebühren. Rücknahme

1.

Folgende Kosten sind vom Aussteller zu tragen:

Die Anmeldung zur Auktion ist kostenfrei

Auktionsgebühr € 550,00 (inkl. 19% USt.)

Darin enthalten sind alle Kosten für Katalogerstellung, Werbung, Fototermin, Auktionsplattform.

Versicherungsprämie (Versicherungssumme): € 59,50 (inkl. 19% Versicherungssteuer)

2.

Der Aussteller erhält den Zuschlagspreis abzüglich einer von ihm gegenüber der Veranstalterin geschuldeten Vermittlungsgebühr gemäß nachstehender Staffelung:

Bei einem Zuschlagspreis bis € 6.000,00	5 % Vermittlungsgebühr + 19% USt.
Bei einem Zuschlagspreis ab € 6.000,01 bis € 14.000,00	11% Vermittlungsgebühr + 19% USt.
Bei einem Zuschlagspreis ab € 14.000,01 bis € 25.000,00	15% Vermittlungsgebühr + 19% USt.
Bei einem Zuschlagspreis ab € 25.000,01	19% Vermittlungsgebühr + 19% USt.

Die Übergabe des Fohlens erfolgt nach Maßgabe der unter Ziffer E. vereinbarten Bedingungen. Die Auszahlung an den Aussteller erfolgt erst nach Abnahmefähigkeit (Ziffer E. 1.) und Bezahlung des Fohlens durch den Käufer. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers tritt die Veranstalterin nicht in Vorleistung.

Sollte der Aussteller ein Unternehmer (19%) oder optierender Landwirt (19%) sein, hat dieser der Veranstalterin vor der Auktion eine gültige USt-ID zur Verfügung zu stellen. Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedsstaaten müssen sich, wenn Sie 19% geltend machen wollen, vor der Auktion in Deutschland registrieren lassen und eine Deutsche UST-ID vorweisen. Es gilt das Deutsche Steuerrecht.

3.

Der Anspruch auf den Verkaufspreis (Zuschlagspreis + USt.) wird vom Aussteller an die Veranstalterin unwiderruflich zur Einziehung und Abrechnung abgetreten.

Die Veranstalterin ist befugt, gegen den Käufer im eigenen Namen Klage auf Zahlung des Kaufpreises und der weiteren Nebenforderungen zu erheben, ohne dass es eines besonderen Auftrages bedarf. Die der Veranstalterin für die Durchsetzung der Zahlungsansprüche gegenüber dem Käufer entstehenden Kosten, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, trägt der Aussteller. Diese sind von ihm nach Rechnungsstellung durch den Aussteller zu erstatten. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers übernimmt der Aussteller keine Gewähr.

4.

Der Kaufvertrag kommt auf der Auktion zustande durch Gebot (Angebot des Bieters) und Zuschlag (Annahme des Auktionators für den Aussteller) zu dem jeweiligen Zuschlagspreis.

Der Aussteller kann im Rahmen des Bietvorgangs seine Zustimmung zur Annahme des jeweiligen Gebots eines Bieters durch nachfolgendes ausdrückliches und eindeutiges Handzeichen gegenüber dem Auktionator zurücknehmen (Rücknahme). Bei einer Rücknahme durch den Aussteller ergeben sich für diesen die nachfolgenden an die Veranstalterin zu zahlenden Rücknahmegebühren:

Bei einem aufgerufenen Zuschlagspreis zum Zeitpunkt der Rücknahme ab € 7.000,-- ist eine Rücknahmegebühr in Höhe von 10 % auf den aufgerufenen Zuschlagspreis zzgl. 19% Ust fällig.

Eine Vermittlungsgebühr fällt im Fall der Rücknahme nicht an.

D. Versicherung

Für alle Fohlen wird eine Versicherung bei der Vereinigten Tierversicherung Ges. a.G. abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt € 5.000,--. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die **ab der Zulassung** durch die Auswahlkommission zur Auktion bis zum Zuschlag auf der Auktion entstehen und ist bis zum 31.12.2026 gültig. Es handelt sich um eine obligatorische Versicherung, die auf die besonderen Gegebenheiten der Auktion abgestimmt ist. Evtl. bereits bestehende Vorversicherungen des Fohlens durch den Besitzer bleiben unberücksichtigt.

Versicherte Risiken:

- a. Tod oder Nottötung infolge Krankheit oder Unfall
- b. Dauernde Unbrauchbarkeit infolge Krankheit oder Unfall (Haftung hierfür beginnt erst mit Vorlage des erforderlichen einwandfreien tierärztlichen Gutachtens).

Im Schadensfall kommen 80 % der beantragten Versicherungssumme zur Auszahlung (abzüglich eines evtl. Verwertungserlöses).

Bei Nichtverkauf/ Rückkauf des Fohlens erlischt der Versicherungsschutz der Vereinigten Tierversicherung Ges. a. G mit dem Abladen im Heimatstall nach direktem Rücktransport vom Auktionsstandort.

E. Abnahme der Fohlen und Gefahrübergang

1. Die Übergabe des Fohlens an den Käufer findet auf dem Gelände der Veranstalterin in der Westerstr. 93, 25336 Elmshorn, statt. Das Fohlen verbleibt bis zum vereinbarten Übergabetermin beim Aussteller. Zum Zeitpunkt der Übergabe muss das Fohlen sechs (6) Monate alt sein.

Am Tag der Übergabe wird das Fohlen auf dem Gelände der Veranstalterin in Elmshorn durch einen Fachtierarzt auf seinen allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Die Übergabe des Fohlens an den Käufer erfolgt unter der Voraussetzung eines durch einen Fachtierarzt ausgestellten positiven Gesundheitszeugnisses („Abnahmefähigkeit“). Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Käufer, dem Aussteller und der Veranstalterin mitgeteilt. Eine Auszahlung des Kaufpreises (abzgl. Gebühren) an den Aussteller erfolgt ausschließlich bei Vorliegen eines positiven Gesundheitszeugnisses.

Ergibt die fachtierärztliche Untersuchung kein positives Gesundheitszeugnis, ist der Aussteller berechtigt, das Fohlen innerhalb von vierzehn (14) Tagen auf eigene Kosten behandeln zu lassen und erneut zur Untersuchung vorzustellen. Fällt auch die erneute Untersuchung negativ aus, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall erstattet die Veranstalterin den bereits gezahlten Kaufpreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen an den Käufer zurück.

Sollte das Fohlen ins Ausland verkauft und transportiert werden, ist zusätzlich eine Untersuchung durch einen Amtstierarzt durchzuführen. Der Aussteller hat diese Untersuchung in Auftrag zu geben und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Untersuchung muss binnen drei (3) Tagen, nachdem die Veranstalterin den Aussteller über den Auslandsverkauf informiert hat, erfolgen. Für die Koordination der amtstierärztlichen Untersuchung berechnet die Veranstalterin dem Aussteller eine Pauschale in Höhe von € 100,00 inkl. 19 % USt.

2. Das Fohlen ist spätestens eine (1) Woche vor dem vereinbarten Übergabetermin von der Stute abzusetzen, um Verletzungsrisiken sowie Stressreaktionen für die Tiere zu minimieren. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Fohlen halfterfähig ist.
3. Wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 erfüllt sind, ist das Fohlen unmittelbar nach der Untersuchung durch den Fachtierarzt, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen auf dem Gelände der Veranstalterin in Elmshorn durch den Käufer abzunehmen.
4. Der Eigentumsübergang erfolgt aufschiebend bedingt durch die kumulative Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - a) vollständige Zahlung des Kaufpreises,
 - b) vorliegen eines positiven Gesundheitszeugnisses gemäß Abschnitt E Ziffer 1

(Abnahmefähigkeit),

c) tatsächliche Übergabe des Fohlens an den Käufer auf dem Gelände der Veranstalterin.

5. Bis zur Abnahme des Fohlens oder bis zum Ablauf der unter Ziffer 3 vereinbarten Frist trägt der Aussteller die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fohlens. Mit der Abnahme, bei Annahmeverzug des Käufers jedoch bereits mit Ablauf der unter Ziffer 3 vereinbarten Frist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Im Falle des Annahmeverzugs haftet der Aussteller für die Verwahrung des Fohlens nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 Abs. 1 BGB).
6. Holt der Käufer das abnahmefähige Fohlen nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 3 ab, hat er ab dem auf den Fristablauf folgenden Tag Verwahrungskosten in Höhe von € 25,00 netto zzgl. USt. pro Kalendertag an die Veranstalterin zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Der Aussteller ist nach Mitteilung durch die Veranstalterin, dass die Abnahme durch den Käufer nicht fristgerecht erfolgt ist, verpflichtet, das Fohlen innerhalb von zwei (2) Werktagen vom Gelände der Veranstalterin abzuholen und wieder in seinen Besitz zu nehmen.

7. Der Aussteller ist verpflichtet, ein nach der Versteigerung bei ihm verbliebenes Fohlen fachgerecht und artgerecht zu unterhalten. Er hat die Veranstalterin und den Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls das Fohlen durch Unfall oder vergleichbare Ereignisse einen Schaden erlitten hat.
8. Zur artgerechten Behandlung des Fohlens gehört neben der Fütterung die Verabreichung von Wurmkuren und die regelmäßige Vorstellung beim Hufschmied. Sofern die Abnahme des Fohlens nach Vollendung des sechsten (6.) Lebensmonats erfolgt, ist der Aussteller verpflichtet, eine einmalige Impfung gegen Tetanus und Influenza durchführen zu lassen.

Die bis zur Abnahme bzw. bis zum erfolglosen Ablauf der Frist nach Ziffer 3 entstehenden Kosten für Haltung, Attest, Impfungen, Wurmkuren und Hufschmied trägt der Aussteller. Nach dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 4 trägt diese Kosten der Käufer.

Die Veranstalterin teilt dem Aussteller und dem Käufer den konkreten Übergabetermin spätestens zwei (2) Wochen nach der Veranstaltung in Textform mit. Maßgeblich für die Bestimmung des Termins ist das Geburtsdatum des Fohlens. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, ist der Käufer berechtigt, der Veranstalterin eine angemessene Nachfrist zur Terminbestimmung zu setzen.

F. Ausfall der Auktion

Sollten aufgrund von seuchenrelevanten Beschränkungen oder sonstigen Gründen Pferdetransporte sowie Auktion ausfallen müssen, so werden hierfür keine Kostenerstattungen und keine Kostenübernahmen erfolgen.

G. Anwendbares Recht. Gerichtstand, Salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**Holsteiner Verband
Vermarktungs- und Auktions GmbH, Elmshorn**



Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin, ist der Sitz der Veranstalterin, sofern es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Aussteller über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Sollten einzelne Regelungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.